

die bereits den betreffenden Deputationen durch die Kammer übertragenen Angelegenheiten beziehen, in der Zwischenzeit an dieselben ohne Vermittelung eines Kammerbeschlusses gelangen zu lassen, schien zweckmäßig und unbedenklich. Darüber hinaus zu gehen vermochte man jedoch nicht anzurathen. Somit giebt das Directorium die gedachten Anträge Ihrer weiteren Beschlußfassung anheim und werde ich zunächst zu fragen haben, ob Jemand überhaupt im Allgemeinen über die vom Directorium der Kammer vorgelegten Anträge, sowie über die Vorlage der Staatsregierung das Wort zu ergreifen wünscht? — Es ist nicht der Fall und ich werde nunmehr dazu übergehen, die einzelnen Anträge selbst zur Berathung, beziehentlich Beschlußfassung der Kammer zu bringen. Ich frage daher zunächst, ob Jemand zum Antrag unter a das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall und ich kann daher die Kammer fragen:

„ob sie den Antrag unter a genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Begehrt Jemand das Wort zum Antrag unter b? — Es ist nicht der Fall. . . . Der Herr Staatsminister von Friesen!

Staatsminister von Friesen: Die Staatsregierung ist auch mit den Vorschlägen des Directoriums unter b vollkommen einverstanden, ebenso, wie mit dem ganzen übrigen Inhalte der Anträge. Ich erlaube mir nur im Namen der Staatsregierung hierbei eine kurze Bemerkung und Bitte auszusprechen. Die Regierung ist damit einverstanden, daß der Zusammentritt der einzelnen Deputationen dem Ermessen der Deputationsvorstände überlassen bleibt. Es wird aber in hohem Grade wünschenswerth sein, daß die Deputationsvorstände im Falle eines Zusammentritts dem Gesamtministerium anher eine kurze Notiz geben schon deshalb, damit immer Jemand da ist, der nöthigenfalls Auskunft geben kann.

Präsident von Behmen: Mit dem wesentlichen Inhalte der Bemerkung des Herrn Staatsministers können wir einverstanden sein. Das Directorium hat geglaubt, der Erfahrung und Sachkenntniß der Deputationsvorstände das Weitere überlassen zu können; jedoch hat auch das Directorium der Kammer vorausgesetzt, daß sich die einzelnen Deputationsvorstände selbstverständlich, wenn sie die Deputationen zusammenberufen wollen, mit den hier anwesenden und mit der Fortführung der Directorialgeschäfte, soweit das nöthig sein würde, zu betrauenden Mitgliedern des Directoriums in Bernehmung setzen, da es allerdings außerdem z. B. leicht vorkommen könnte, daß sie hier die Räume geschlossen fänden. Es wird sich das von selbst machen und dadurch zugleich auch der Wunsch der Staatsregierung erfüllt werden, da nach Befinden die weiter fungirenden Directorialmitglieder, namentlich wenn

sie zu den Deputationsverhandlungen sich einen Commissar zu erbitten haben, sich von selbst an die Regierung wenden müssen.

Nach diesen Erläuterungen habe ich noch zu fragen, ob Jemand weiter das Wort zu Punkt b begehrt? — Da das nicht der Fall ist, stelle ich nunmehr die Frage an die Kammer:

„ob sie Punkt b genehmigt?“

Ebenfalls genehmigt.

Das Directorium schlägt weiter vor, im Uebrigen ferner zu beschließen:

„c) die hier anwesenden Mitglieder des Directoriums zu Wahrnehmung der infolge des Verbleibens der bezeichneten Deputationen vorkommenden Directorialgeschäfte, sowie, soweit nöthig, zu Ausnahme des etwa erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonals zu ermächtigen, und hierzu, soweit darin eine Abweichung von der Landtags-Ordnung enthalten ist, die Genehmigung der Staatsregierung sich zu erbitten.“

Verlangt Jemand zum Antrag unter c das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch den Antrag unter c genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Ferner frage ich: ob Jemand das Wort zum Antrage unter d begehrt? — Auch dies ist nicht der Fall und erkläre ich denselben ebenfalls für genehmigt. Das Directorium schlägt nun der Kammer weiter vor, zu beschließen:

„e) die Zweite Kammer zur Erklärung über ihren Beitritt zu den dießseits gefaßten Beschlüssen, beziehentlich zur Beifügung der in ihrem Interesse nöthigen Zusätze (vergleiche b) einzuladen.“

„Beschließt das die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Ferner wird vorgeschlagen:

„f) den gefaßten Beschlüssen gemäß sich auf das königl. Decret Nr. 49 vom 22. Mai gegen die Staatsregierung zu erklären.“

„Genehmigt auch das die Kammer?“

Ebenfalls einstimmig.

Hiermit wäre dieser Gegenstand erledigt und würde nur übrig bleiben, das Protokoll nach dessen Vollendung hier zu verlesen. Hoffentlich wird dasselbe Genehmigung finden und wird dann dasselbe sofort an die Zweite Kammer zur weiteren Beschlußfassung in dieser Angelegenheit hinüberzugeben sein.

Ich bitte die Herren, zu warten. Während der Herr Secretär noch mit dem Schreiben des Protokolls beschäftigt ist, werde ich zum Namensaufruf zu verschreiten haben, da es sich um die Erklärung auf ein königl. Decret handelt.